

Allgemeine Vertragsbestimmungen der vhs Erlangen für Lehrverträge

(Stand: August 2022)

1.

Bei einem Lehrvertrag mit der vhs Erlangen handelt es sich um ein Vertragsverhältnis über eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende Tätigkeit. Der Lehrvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienstverträge. Die Tätigkeit der Dozent*innen wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wollen die Parteien nicht begründen. Der*die Dozent*in übt die Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Ankündigungen im Programm der vhs selbständig aus.

2.

Der Honoraranspruch (Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Programm der vhs durchgeführt wurde. Das Honorar wird nach Veranstaltungsende komplett (nach Vorliegen eines gültigen, von beiden Seiten unterschriebenen Original-Lehrvertrages der vhs Erlangen und der Anwesenheitsliste) ausgezahlt. Bei Veranstaltungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Kurswochen wird das Honorar in zwei Raten ausbezahlt. Die erste Ratenzahlung erfolgt im Zeitraum zwischen der siebten und achten Kurswoche unter der Voraussetzung, dass der vhs Erlangen ein gültiger, von beiden Seiten unterschriebener, Original-Lehrvertrag vorliegt. Die zweite Rate wird nach Veranstaltungsende, nach Eingang der Anwesenheitsliste bei der vhs, ausbezahlt. Die Abtretung der Honorarforderung wird gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.

Bezahlt werden ausschließlich tatsächlich gehaltene Kursstunden. Kursstunden, die aus Gründen ausgefallen sind, die der*die Dozent*in zu vertreten hat (z.B Krankheit), werden nicht bezahlt. Sie werden anteilig vom Gesamthonorar abgezogen.

Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Dozent*innen. Dies gilt ebenso für die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die vhs erstattet hierzu keine Anteile. Es wird darauf hingewiesen, dass nach §2 S.1 Nr.1 des SGB VI im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die/der Dozent*in nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist.

Der Lehrvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass bis zum Anmeldeschluss die vorgesehene Mindestanzahl an verbindlichen Anmeldungen nicht vorliegt. Ist kein Anmeldeschluss genannt, gilt der zweite Unterrichtstag als Stichtag. Wird der Kurs nach diesem Stichtag durch die vhs wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, so hat der*die Dozent*in einen Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Falls zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die vhs vom Lehrvertrag vor Eintritt der auflösenden Bedingung zurücktreten.

Der Lehrvertrag gilt für die Dauer der festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen vhs-Semesters. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund i.S.d. §626 BGB bleibt unberührt.

3.

Der*die Dozent*in verpflichtet sich,

- a) die Interessen der vhs zu wahren und die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben
- b) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln
- c) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die vhs unverzüglich zu benachrichtigen (ausgefallene Unterrichtszeiten können innerhalb des jeweils gültigen Semesterplanes nachgeholt werden)
- d) bei Kontrolle der Teilnehmenden, der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und Kursabsagen mitzuwirken, die Anwesenheitslisten fortlaufend zu führen und unmittelbar nach Kursende der vhs vorzulegen,
- e) jegliche Art wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Werbung zu unterlassen und sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen,
- f) vor Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht die Zustimmung der vhs-Fachbereichsleitung einzuholen, von der vhs zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien nicht außerhalb der vertraglichen Verpflichtung zu verwenden, Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der vhs an Teilnehmer*innen zu verkaufen,
- g) Daten, die durch die Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht weiterzugeben oder weiterzuverwenden (Datenschutz). Das gilt auch für die eigene selbstständige Tätigkeit. Die Daten sind sorgsam aufzubewahren, so dass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Diese Daten nach Beendigung der Veranstaltung zu vernichten oder der vhs zu übergeben, falls dies vereinbart oder zu erwarten war,
- h) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden,
- i) Benachteiligungen/Diskriminierungen von Teilnehmer*innen der vhs wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
- j) eine Ausfertigung des Lehrvertrags, die als Grundlage der Honorarabrechnung gilt, innerhalb einer Woche nach Zustellung unterschrieben an die vhs zurückzusenden,
- k) eine Ausfertigung der Einwilligungserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen unterschrieben an die vhs zurückzusenden.

4.

Für die ausschließlich vhs-interne Verwaltung inkl. der Seminarverwaltung des Bayerischen Volkshochschulverbandes für Fortbildungen und zum Versand seiner Einladungen und Programminformationen, dürfen personenbezogene Daten, wie die Adresse der Dozent*innen, die Fortbildungen und Qualifikationen sowie geleitete Kurse gesetzeskonform in einer „EDV-gestützten-Anlage“ gespeichert und verarbeitet werden (Datenschutzklausel). Die „Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Dozentenakquise und Honorarauszahlung (Stand: 09.05.2022) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Datenschutzhinweise sind auf der vhs-Internetseite einsehbar.

5.

Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.

Künstler*innen und Publizist*innen versichern, dass sie die in § 3.26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale) in vollem Umfang für das aus diesem Vertrag zu zahlende Honorar beanspruchen werden. Sollte er*sie solche Einnahmen in diesem Kalenderjahr auch bei anderen Auftraggebern erzielen, teilt er*sie eine andere Verwendung der Übungsleiterpauschale bis spätestens 31.1. des nächsten Jahres der vhs mit.

7.

Vom Lehrvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.